



Schutzkonzepte im Kinderschutz

Gemeinsam verantwortlich handeln



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt

13. Juni 2022

Inhalt

- Definition von Schutzkonzepten
 - Formen von Gewalt
 - Ziele von Schutzkonzepten
 - Rechtliche Grundlagen
 - Bausteine von Schutzkonzepten
 - Fazit
-



Definition von Schutzkonzepten

- an jeweilige Einrichtung angepasstes System von Maßnahmen für den besseren Schutz von jungen Menschen
- stellt Rechte junger Menschen auf Schutz und Beteiligung sicher
- kann nicht von ‚oben‘ oder ‚außen‘ verordnet werden
- muss innerhalb einer Einrichtung/eines Vereins unter Beteiligung der hauptberuflichen/ehrenamtlichen Fachkräfte, Eltern und Kinder/Jugendlichen erarbeitet und im Alltag umgesetzt werden



Definition von Schutzkonzepten

„Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen. Hingegen sollen sie nicht als theoretische Leitlinien und starre Verfahrensvorgaben entwickelt werden.“ (Bange: 1)



Formen von Gewalt

Ausgehend von Mitarbeitenden

- Grenzverletzungen: einmaliges/unabsichtliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen
- Übergriffe: nicht versehentliche Handlungen als Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Kindern/Jugendlichen, grundlegender Defizite im Sozialverhalten/fachlicher Mängel oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs (vgl. Zartbitter e.V. Enders, U. et al 2010: 3)



Formen von Gewalt

Formen von Übergriffen in Institutionen

- psychische Übergriffe: z. B. verbale Gewalt, Drohungen, Bloßstellen, Ignorieren, Verweigerung von Zuwendung
- körperliche Übergriffe: Handlungen, die körperliche Grenzen anderer massiv verletzen (z. B. Ohrfeige, in die Rippen stoßen)
- Vernachlässigung: Verweigerung von Fürsorge und notwendiger therapeutischer, pädagogischer, medizinischer Hilfe
- sexuelle Übergriffe

Formen von Gewalt

Sexualisierte Gewalt

„ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen, sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“ (Deegener 2005: 38)

Formen von Gewalt

Sexualisierte Gewalt

- Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“
- Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird
- ebenfalls verwendeter Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben



Formen von Gewalt

Ausgehend von Kindern und Jugendlichen

- unterschiedliche Ursachen: z. B. Konfrontation mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material, Bedürfnis nach Dominanz, Schwierigkeiten mit Grenzen
- zum Schutz potentieller Opfer sind übergriffige/nicht stoppbare Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen als möglicher Hinweis auf eine KWG zu werten (vgl. Zartbitter e.V. Enders, U. et al 2010: 7)



Ziele von Schutzkonzepten

- Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt schützen
- Schutz und Sicherheit als gelebte Alltagspraxis und fortdauernder/partizipativer Prozess
- Handlungsorientierung für Mitarbeitende zum Schutz der Betreuten vor Übergriffen



Rechtliche Grundlagen

- keine explizite rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von umfassenden Schutzkonzepten, **ABER** Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Verantwortung für kontinuierliche Qualitätsentwicklung
- „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die **inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie** die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen **und in Familienpflege** und ihren Schutz vor Gewalt.“
(§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe)



Rechtliche Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Gewalt (Art. 19), Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34) & Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung der jungen Menschen betonen (z. B. Art. 12 „Recht des Kindes gehört zu werden“)
- gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII)



Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII kann das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde die Betriebserlaubnis einer Einrichtung davon abhängig machen, dass dort „zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“.



Rechtliche Grundlagen

§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.



Rechtliche Grundlagen

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.



Rechtliche Grundlagen

- regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für das Personal nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII
- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen für in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte Personen (Trägervereinbarungen), erweitertes Führungszeugnis wird auch von Ehrenamtlichen verlangt

Bausteine von Schutzkonzepten

- Risikoanalyse
- Potentialanalyse
- Leitbild
- Personalverantwortung
- Fortbildung
- Verhaltenskodex
- Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Präventionsangebote
- Sexualpädagogisches Konzept
- Interventionspläne
- Verantwortung



Risikoanalyse

- Analyse, wo Risikosituationen für Machtmissbrauch bestehen und wie sie verhindert werden können
- „verletzliche“ Stellen einer Einrichtung/Organisation, z. B. im Hinblick auf Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Rahmenbedingungen, Einstellungs-/Auswahlverfahren
- Klienten-Risikogruppe (z. B. Kinder, die sexuelle Gewalt erlebt haben, Kinder mit geistigen/emotionalen Beeinträchtigungen, Kinder mit wenig einfühlsamen Eltern)

Risikoanalyse

- Auseinandersetzen mit Täterstrategien
- Analyse der einrichtungsspezifischen Kommunikations- und Informationskultur („Meldewege“)
- Prüfen der Möglichkeiten für Partizipation und Beschwerde für Kinder und Jugendliche
- Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse:
https://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/___Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf



Potentialanalyse

- IST-Stand-Analyse der Stärken einer Einrichtung
- Welche präventiven Strukturen und Maßnahmen sind bereits vorhanden?
- Welche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen haben wir bereits umgesetzt und könnten Teil unseres Schutzkonzeptes sein?



Leitbild

- ist die Grundlage der Ausrichtung der Einrichtung und Organisation
- sollte Schutz von jungen Menschen unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung festhalten
- sollte für alle einsehbar sein und sicherstellen, dass das Qualitätsmerkmal des Kinderschutzes in der Öffentlichkeit bekannt ist



Personalverantwortung

- Leitbild und Schutzkonzept findet Berücksichtigung im Einstellungsverfahren
- erweitertes Führungszeugnis (auch für Ehrenamtliche und Paten), eventuell Selbstverpflichtungserklärung
- regelmäßiger Austausch zum Thema, auch nach dem Einstellungsverfahren
- Überprüfung und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, Paten und zusätzlicher Helfer im Sinne des Kinderschutzes



Personalverantwortung

„Ziel der Arbeit an einem Kinderschutzkonzept ist die Einführung einer Fehlerkultur, bei der sich die pädagogischen Mitarbeiter/-innen als Lernende verstehen, die im Dialog eigenes Verhalten und Ansichten überprüfen und bereit sind für neue Perspektiven. Damit kann eine Kultur entstehen, bei der Fehlverhalten aufgedeckt und korrigiert wird und somit gravierendem Fehlverhalten vorgebeugt wird.“

(Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen 2021: 8)



Fortbildung

„Zum Basiswissen über sexuellen Missbrauch gehören auch die Risiken sexualisierter Gewalt, die sich aus der Nutzung digitaler Medien für Mädchen und Jungen ergeben. Fortbildungen sollten beispielsweise für das Phänomen des Cybergrooming sensibilisieren oder für die Gefahren, die sich aus Sexting (Versenden von eigenen erotischen Aufnahmen oder Texten) ergeben können.“ (<https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/#section4> Stand: November 2021)



Verhaltenskodex

- Selbstverpflichtungen oder Verhaltenskodex sollten Bestandteil des Schutzkonzeptes sein
- spiegelt ethische und fachliche Grundhaltung der Institution/Organisation wieder
- beinhaltet meist die Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz sowie klarem Handlungsauftrag bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt



Verhaltenskodex

„Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf die Interaktion zwischen Kolleg/-innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten. Loyalität und Vertrauen unter Kolleg/-innen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Team ist vonnöten und hat nichts mit Illoyalität zu tun.“

(Der Paritätische Gesamtverband 2018: 9)



Beteiligung

- Teilhabe kann nur funktionieren, wenn die Beteiligten um ihre Rechte und Möglichkeiten wissen
- Fachkräfte müssen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aktiv informieren, ihnen Rechte einräumen und dabei helfen, diese auch auszuüben
- bedeutet Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können (vgl. Schröder 2018: 46)



Beschwerdeverfahren

- sollen die Qualität des professionellen Handelns verbessern und Kinder und Jugendliche vor unprofessionellem Handeln schützen
- sollten für alle Arten von Beschwerden, Missständen, Fehlverhalten oder Problemen offen sein (keine Beschränkung auf das Thema „sexueller Missbrauch“!)
- sollten als niedrigschwelliges Angebot leicht erreichbar sein und anonym verwendet werden können



Beschwerdeverfahren

- sollten sowohl innerhalb einer Einrichtung als auch durch externe Angebote einer unabhängigen Stelle oder Person (z. B. Fachberatungsstelle) verfügbar sein
- externes Angebot in Dresden, z. B.
<https://www.jugendhilferechtsverein.de>
- auch allgemeine, unabhängige Anlaufstellen können hilfreich sein, z. B. Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (Telefonnummer: 116 111)



Prävention

- Prävention als eine (Erziehungs-)Haltung, die in der täglichen pädagogischen Arbeit wirkt
- Umsetzung und Integration von Präventionsmaßnahmen als selbstverständlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung
- Präventionsangebote für Mitarbeitende, um Handeln mit Kindern und Jugendlichen zu reflektieren, z. B. kollegiale Fallberatung als Reflexionsmethode, ggf. Supervision
- auch Mütter und Väter benötigen Anregungen, wie sie zum Schutz ihrer Kinder beitragen können



Sexualpädagogisches Konzept

- schafft Wissen darüber, welches Sexualverhalten in welchem Alter „normal“ ist
- soll Mitarbeitenden Handlungssicherheit geben und Anregungen im Umgang mit Sexualpädagogik vermitteln
- schafft ein Klima, in dem vertrauensvoll über die Freuden von Sexualität, Grenzen und Gefahren gesprochen werden kann



Sexualpädagogisches Konzept

- sollte fachliche Informationen zu Sexualität und sexueller Entwicklung sowie Ziele, Themen und Methoden der Sexualerziehung in der Einrichtung beinhalten
- sollte rechtliche Grundlagen thematisieren, z. B. Schutzaltergrenzen, Jugendschutzregelungen, Aufsichtspflichten
- soll Klarheit darüber bringen, welche sexuellen Handlungen und Äußerungen von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (begründbar) erlaubt oder geduldet werden und welche nicht



Interventionsplan

- schriftlich fixiertes Vorgehen in Kinderschutzfällen für Übergriffe durch Erwachsene bzw. durch Kinder und Jugendliche **innerhalb** der Einrichtung sowie Handlungsleitlinien bei Kinderschutzfällen **außerhalb** der Einrichtung (nach § 8a SGB VIII)
- für alle Beteiligten ist klar geregelt, wer, wie, worüber und wann informiert wird, welche Personen Auskunftsrecht gegenüber Akteuren von außerhalb haben und welche Hierarchieebenen informiert werden müssen

Interventionsplan

- sollte konzipiert werden, bevor es zu einem Fall von Gewalt in der eigenen Organisation kommt, da dies eine schwerwiegende Ausnahmesituation für die gesamte Organisation darstellt
- erhält präventiven Charakter, wenn alle darüber informiert sind
- wirkt auf potentielle Täter/-innen im Idealfall abschreckend

Interventionsplan

„Der Notfallplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.“

(<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#e5329>)



Verantwortung

„Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung der Leitung einer Institution. Wichtig ist, dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren, sich aktiv an diesem Organisationsentwicklungsprozess zu beteiligen und ihre spezifische Perspektive einzubringen. In diesem Prozess sollte sich die Institution von Beginn an von einer spezialisierten Fachberatungsstelle begleiten lassen. Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen.“

(<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#e5329>)



Verantwortung

- Leitung hat Verantwortung, Schutzkonzepte zu entwickeln
- Haltung der Leitung zum Kindeswohl in der eigenen Einrichtung hat große Bedeutung für die Gesamthaltung in einer Institution
- Mitarbeitende sowie die Kinder und Jugendlichen und ggf. deren Eltern sollen bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes beteiligt werden



Fazit

- Schutzkonzepte helfen, Kinderrechte zu stärken und den Kinderschutz insgesamt zu verbessern
- Schutzkonzepte erweitern das Verständnis von Kinderschutz und berücksichtigen, dass es in Institutionen (sexuelle) Gewalt geben kann, vor der Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen
- bietet allen Fachkräften einer Einrichtung Sicherheit im Handeln und in Bezug auf die eigene professionelle Haltung

Quellen

- Bange, Dirk Dr.; Freie und Hansestadt Hamburg; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie (Hrsg.): Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gem. §§ 45, 79a SGB VIII, Hamburg: www.hamburg.de/kinderschutz (letzter Zugriff 16.11.21)
- Bange, Dirk Dr. & Deegener, Günther (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e.V., Deutscher Caritasverband (DCV) e.V. (Hg.) (2021): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG. Freiburg im Breisgau
- Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegner, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen
- Der Paritätische Gesamtverband (2018): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. 3. Aufl., Berlin

Quellen

- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2021): Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen: <https://www.kita-bildungsserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1605> (letzter Zugriff am 16.11.21)
- Schröder, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Fortbildungen: <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/#section4> (letzter Zugriff am 16.11.21)
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Schutzkonzepte: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> (letzter Zugriff am 16.11.21)
- Zartbitter e.V./ Enders, Ursula et al (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag: https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II_-_1_Katholische_Schulen/Pr%C3%A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf (letzter Zugriff 16.11.21)

Links

- Homepage Kinderschutz Landeshauptstadt Dresden: <http://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz.php>
- Kinderschutzordner Landeshauptstadt Dresden: <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/kinderschutz/fachkraefte/kinderschutzordner.php>
- Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse: https://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf (letzter Zugriff 16.11.21)
- Auflistung der Koordinierungsstellen Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen in Sachsen: <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/23547.html>
- Jugendämter in Sachsen: <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/11324.html>
- Das partizipative Schutzkonzept, Praxishandbuch: https://www.fippev.de/fileadmin/IKS-Handbuch/iks_praxishandbuch_web.pdf (letzter Zugriff 16.11.21)



Dresden.
Dresdner

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Kontakt Daten

Landeshauptstadt Dresden

Jugendamt

Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen

Ansprechpartnerinnen

Netzwerk für Kinderschutz

Carolin Habermehl

Telefon: (0351) 4 88 46 28

E-Mail: chabermehl@dresden.de

Teilnetzwerk Frühe Hilfen

Anja Krebs

Telefon: (0351) 4 88 46 72

E-Mail: akrebs@dresden.de